



Kurtaxenreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 30. November 2012

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach,
gestützt auf § 18 Absatz 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz)
vom 30. Januar 1996,
erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

² Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis,
- d. in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen auf öffentlichen und privaten Plätzen.

³ Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach hat.

Art. 2 Zeitlicher Bezug der Kurtaxen

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.

² Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal vier Franken.

³ Lagergruppen mit mindestens 20 Teilnehmern und mindestens drei Übernachtungen haben Anspruch auf eine Reduktion der Kurtaxe.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe gemäss Absatz 2 sowie die Reduktion gemäss Absatz 3 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

⁵ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale (Pauschalkurtaxe) entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

⁶ Die Jahrespauschale beträgt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale gemäss Absatz 8 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach aufhalten,
- d. Personen, die sich in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zur Arbeit oder zum Besuch einer Schule aufhalten,
- e. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach,
- f. Personen, die auf besondere Empfehlung der Fremdenverkehrsorganisationen zu Spezialpreisen aufgenommen werden.

Art. 5 Organisation

¹ Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe werden für Escholzmatt von Escholzmatt Tourismus und für Marbach von Marbach Tourismus eingezogen.

² Den Tourismusorganisationen obliegen die Feststellung der Taxpflicht im Einzelnen und der Entscheid über die jeweilige Verwendung der Kurtaxengelder im Rahmen der Zweckbestimmung.

³ Im Falle einer Fusion der beiden Organisationen übertragen sich sämtliche Rechte und Pflichten auf die Nachfolgeorganisation.

Art. 6 Bezug der Kurtaxe

¹ Die Inhaber oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge persönlich haftbar.

² Die Übernachtungszahlen sind monatlich der zuständigen Tourismusorganisation zu melden.

³ Die Kurtaxe ist quartalsweise abzurechnen und unaufgefordert an die zuständige Tourismusorganisation abzuliefern. Die Tourismusorganisationen sind ermächtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

Art. 7 Aufsicht und Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Tourismusorganisationen hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen.

² Die Tourismusorganisationen legen dem Gemeinderat jährlich eine Abrechnung der Kurtaxen vor.

³ Der Gemeinderat und die Tourismusorganisationen sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8 Verwendung der Kurtaxe

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Dienstleistungen, Infrastrukturen, Angeboten und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Art. 9 Beherbergungsabgabe

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) 50 Rappen je Person und Logiernacht. Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Für die Abgabepflicht und die Ausnahmen gelten die §§ 7 und 8 des kantonalen Tourismusgesetzes.

² Das Inkasso der kantonalen Beherbergungsabgabe wird durch den Gemeinderat den Tourismusorganisationen übertragen. Diese überweisen die gesamten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres der Staatskasse.

³ Der Gemeinderat kann eine örtliche Beherbergungsabgabe festsetzen.

Art. 10 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Kurtaxen ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung am 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2012

Marbach, 30. November 2012

Gemeinderat Escholzmatt

Gody Studer	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Gemeinderat Marbach

Fritz Lötscher	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber